



# Landesbehindertenbeirat Brandenburg

 LBB Brandenburg · c/o DMSG Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam

Ministerium der Justiz  
des Landes Brandenburg  
Abt. II Öffentliches Recht,  
Privatrecht, Digitalisierung  
Frau Dr. Birgit Teipel  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

## Nur per E-Mail

Potsdam, 31.01.2022

### **Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen in Brandenburg (Brandenburgisches Streitbeilegungsgesetz – BbgSBG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Teipel,

wir bedanken uns und begrüßen es ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Richtlinienentwurf und bewerten diesen auch ohne größere Einwände.

Die Neuerungen in den §§ 49 Absatz 2 Nummer 2 und 61 Absatz 2 Nummer 2 sind empfehlenswert. Gestatten Sie dennoch einige Hinweise und Ergänzungen zur Barrierefreiheit.

#### **Barrierefreiheit**

Orte außergerichtlicher Streitbeilegungen sowie vorangehende Kommunikationswege sind für alle Beteiligten barrierefrei zu gestalten, sodass in den §§ 17 und 21 auf barrierefreie Räumlichkeiten für die Verfahren sowie die Bereitstellung barrierefreier Kommunikationsmittel bei Bedarf zu achten ist (UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 zur Zugänglichkeit sowie Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit, Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz).

#### **Besetzung der Schiedsstelle**

In den §§ 49 Abs. 2 Satz 2 und 53 Abs. 1 Satz 2 ist eine einheitliche Formulierung zu empfehlen, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine Eignung für das Schiedsamt besteht bzw. ein Amt abgelegt wird.

§ 49 Abs. 2 Satz 2: „...aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend...“.



Landesbehindertenbeirat Brandenburg


**Marianne Seibert** – Vorsitzende · c/o DMSG Landesverband Brandenburg e.V. · Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam  
Telefon + 49(0)331-270 98 58 · Telefax + 49(0)331-280 01 46 · lbb@dmsg-brandenburg.de · www.lbb.brandenburg.de

§ 53 Abs. 1 Satz 2: „...aus gesundheitlichen Gründen auf voraussichtlich längere Zeit...“.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ergänzungen im „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen in Brandenburg (Brandenburgisches Streitbeilegungsgesetz – BbgSBG) aufgenommen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marianne Seibert